



# **Hausordnung**

## **des Martin-Luther-Gymnasiums Eisenach**

### **in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes**

#### **1. Grundsätze**

Das Martin-Luther-Gymnasium steht in der christlichen Tradition der Achtung vor der Schöpfung, der Toleranz im Umgang miteinander und der Verantwortung für den Nächsten. Wir Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern wollen unser Verhalten in der Schule entsprechend ausrichten.

#### **2. Zusammenleben in der Schule**

##### **2.1 Öffnungszeiten**

- (1) Das Schulgebäude ist ab 6.30 Uhr geöffnet. Ab dieser Zeit können sich die (Fahr-)Schüler im Klassenraum oder einem anderen zur Verfügung gestellten Raum aufhalten. Der Aufenthalt in den Fachräumen ist nur in Anwesenheit einer Lehrerin oder eines Lehrers gestattet.
- (2) Das Sekretariat ist in der Regel zwischen 07.30 Uhr und 13.30 Uhr geöffnet.

##### **2.2 Unterricht**

- (1) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer tragen gemeinsam zu einem guten und angenehmen Lern- und Arbeitsklima bei. Dazu gehört, dass alle
    - den Unterricht pünktlich beginnen und beenden,
    - dafür sorgen, dass nach Unterrichtsbeginn im Haus und auf den Fluren Ruhe herrscht,
    - sorgfältig vorbereitet sind und sich gegenseitig helfen,
    - aufmerksam und aktiv den Unterricht gestalten.
  - (2) Der Unterricht beginnt pünktlich um 08.00 Uhr. Wenn die Lehrerin oder der Lehrer nicht spätestens 10 Minuten nach dem Beginn der Unterrichtsstunde im Unterrichtsraum ist, meldet die Klassensprecherin oder der Klassensprecher dies im Sekretariat.
  - (3) Während des Unterrichts bleibt das Smartphone ausgeschaltet in der Tasche. Eine Ausnahme besteht nach Aufforderung durch die Lehrerin oder den Lehrer.
- (siehe auch: Schulknigge des MLG - Anlage)

##### **2.3 Anwesenheitspflichten**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht und den anderen obligatorischen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist eine Entschuldigung der Eltern oder – sofern sie oder er volljährig ist – ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule in jedem Fall die Vorlage



eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Im Einzelfall kann die Schulleitung oder eine zuständige Lehrkraft aus wichtigem Grund auf Antrag von der Teilnahme am Pflichtunterricht befreien.

## **2.4 Pausen**

(1) Die Pausen sollen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 auf dem Hof verbringen, sofern es das Wetter erlaubt. Dabei ist den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrerinnen und Lehrer sowie der verantwortlichen Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 10 Folge zu leisten.

(2) Der Pausenhof ist sauber zu halten; Frühstücksbrote und sonstige Nahrungsmittel sollen nicht weggeworfen werden.

(3) Schülerinnen und Schüler der Kursstufe entscheiden selbständig über ihren Aufenthalt in den Pausen und in den Freistunden. Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes kann durch die Schulleitung widerrufen werden, wenn Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgeländes einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllen, oder sich sonst unangemessen verhalten, insbesondere in Ansehung des Jugendschutzgesetzes.

## **2.5 Kleidung, Taschen, persönliche Gegenstände**

(1) Kleidungsstücke, Taschen und Beutel werden im Klassen-/Kursraum oder in den Schließfächern aufbewahrt.

(2) Die Räume werden in den Pausen durch die unterrichtende Lehrkraft verschlossen. Eine Ausnahme kann Kursräume betreffen, in denen sich Schülerinnen und Schüler in den Pausen aufhalten.

(3) Für mitgebrachte Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(4) Zur Nutzung digitaler Endgeräte auch in den Pausen gilt im Übrigen die Handreichung zur Nutzung (Schulknigge des MLG - Anlage).

## **2.6 Andachten, Gottesdienste, Feste und Feiern**

(1) Andachten, Gottesdienste, Feste und Feiern sollen über den Schulalltag hinaus die Freude im und am Schulleben zum Ausdruck bringen. Ihr Charakter sollte u.a. durch den Rhythmus des Kirchenjahres geprägt sein. Gemeinsame Veranstaltungen bieten darüber hinaus geeigneten Raum für Unterhaltung, Tanz, Spiele, Sport und ähnliches.

(2) Wöchentliche Andachten finden am Montag jeder Woche zu Beginn des Unterrichts in den jeweiligen Unterrichtsräumen statt und werden in der Regel durch die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortet und gestaltet. In jedem Monat findet darüber hinaus eine Schulandacht statt, für die jeweils eine Klasse die Verantwortung trägt. Gottesdienste feiern wir gemeinsam in einer Kirche der Stadt Eisenach.

## **2.7 Öffentliche Aushänge, Werbung**

(1) Das Verteilen von Druckschriften und öffentliche Aushänge in der Schule bedürfen der Genehmigung der Schulleitung, soweit sie nicht von dieser selbst veranlasst werden.

(2) Werbung für politische Parteien ist in der Schule verboten. Im Übrigen ist Werbung jeglicher Art nur mit Erlaubnis der Schulträgerin zulässig.

## **2.8 Umgang mit Ressourcen**

(1) Auf ökonomisch und ökologisch sinnvolles Lüften der Räume wird geachtet. Deshalb werden in den Räumen bei Nichtbelegung die Fenster und Türen grundsätzlich geschlossen gehalten.



- (2) Das Licht wird in den Räumen ausgeschaltet, wenn diese in den Pausen oder am Tagesende verlassen werden.
- (3) Abfälle werden in die jeweils hierfür bereitgestellten Abfallbehälter geworfen.
- (4) Aufgefundene Gegenstände, die nicht in den Abfall gehören, sind bei einer Lehrerin/einem Lehrer oder im Sekretariat abzugeben.

## **2.9 Vereinbarungen**

Der für das Martin-Luther-Gymnasium von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Schülerinnen und Schülern aufgestellte Schulknigge/Distanzunterricht-Knigge gilt für die gesamte Gemeinschaft unserer Schule.

## **3. Sicherheit und Ordnung**

### **3.1 Ordnung und Gebäudesicherheit**

- (1) Konflikte innerhalb der Schule sollten friedlich geregelt werden. Der partnerschaftliche Umgang an der Schule verbietet es, dass Schülerinnen und Schüler Gewalt ausüben, den Unterrichtsablauf tiefgreifend stören, die Klassengemeinschaft oder den Schulfrieden gefährden. Eine Verletzung dieser Grundsätze kann zur Auflösung des Schulvertrages führen.
- (2) Schule und Räumlichkeiten sind unbeschadet und sauber zu halten. In jeder Klasse wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der insbesondere dafür verantwortlich ist, dass die Unterrichtsräume ordentlich verlassen werden.
- (3) Die Toilettenanlagen sind keine Aufenthaltsräume; sie sind nur zu dem für sie bestimmten Zweck aufzusuchen.
- (4) Fahrräder und sonstige Fahrzeuge werden an den jeweils hierfür vorgesehenen Stellen abgeschlossen oder auf andere Weise gesichert abgestellt. Das Fahren auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Eine Haftung des Schulträgers für die Beschädigung, unbefugte Ingebrauchnahme oder Entwendung von Fahrrädern oder Fahrzeugen ist ausgeschlossen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (5) Der Umgang mit offenem Feuer ist im gesamten Bereich der Schule untersagt.
- (6) Wer einen Schaden herbeiführt, hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Kosten für die Beseitigung des Schadens zu tragen.

### **3.2 Verhalten bei Unfällen, Feuer, Katastrophen**

- (1) Die Brandschutzbestimmungen und sonstige Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.
- (2) Über das Verhalten im Alarmfall wird durch die Klassen-/Stammkursleiterinnen und -leiter in der Regel zum Schuljahresbeginn belehrt. Die Fluchtpläne sind im Schulhaus ausgehängt, die Sammelstellen an den Türen der Räume kenntlich gemacht.
- (3) Bei Unfällen in der Schule wird umgehend die zuständige Lehrerin, der zuständige Lehrer oder das Sekretariat informiert. In der Zwischenzeit leisten sich die Schülerinnen und Schüler und die weiteren Anwesenden untereinander so gut wie möglich Hilfe.
- (4) Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf dem Weg zur Schule und während ihres Aufenthalts in der Schule unfallversichert. Jeder Unfall im Bereich der Schule oder auf dem Schulweg ist umgehend im Sekretariat zu melden.

## **4. Gesundheitsschutz**

- (1) Unsere Schule ist eine rauchfreie Schule. Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten.
- (2) Der Besitz, der Konsum und die Weitergabe von alkoholischen Getränken, Drogen, Rausch- und Betäubungsmitteln sind im gesamten Bereich der Schule verboten.



- (3) Gewalt hat an unserer Schule keinen Platz. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen partnerschaftlich und gewaltfrei miteinander um.
- (4) Das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen wie zum Beispiel Messer, Sprühdosen und Feuerwerkskörper, ist verboten.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Verbote gelten auch bei Schulveranstaltungen, die nicht im Bereich der Schule stattfinden.

### **5. Wahrnehmung des Hausrechts, Verstöße gegen die Hausordnung**

- (1) Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegt das Hausrecht. Sie oder er ist befugt, hinsichtlich des Verhaltens auf dem Schulgelände, insbesondere die Benutzung der Räumlichkeiten betreffend, Weisungen zu erteilen.
- (2) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass diese Hausordnung eingehalten wird.
- (3) Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen diese Hausordnung können zum Ausschluss vom Unterricht, zu anderen pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Schulgesetzes (des Freistaats Thüringen), in schwerwiegenden Fällen auch zur Auflösung des Schulvertrages führen.
- (4) Verstöße von Lehrerinnen und Lehrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegen diese Hausordnung können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

### **6. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Alarmordnung und der Fluchtwegeplan sind Bestandteil dieser Hausordnung.
- (2) Für die Benutzung und das Verhalten in Fachkabinetten und Turnhallen sind neben dieser Hausordnung die in diesen Räumen ausgehängten besonderen Benutzungsordnungen und die Anweisungen der Lehrkräfte zu beachten.

01.10.2024   
(Datum und Unterschrift der Schulleitung)

  
(Genehmigungsvermerk des Vorstands der Schulstiftung)